



An das bedeutende Institut

**Aktualisierung: Das nachstehend beschriebene Anzeigeverfahren wird von der EZB ab dem 31. Januar 2020 angewendet. Weitere Informationen zu diesem Verfahren finden sich in den auf der Website der EZB veröffentlichten Fragen und Antworten.**

SSM-2019-0430-rev

10. Oktober 2019

## **Klärung des Verfahrens für die Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichen Nettingvereinbarungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Zentralbank (EZB) möchte das Verfahren für bedeutende Kreditinstitute klären, das sie ab dem 10. November 2019 für die Anerkennung der risikomindernden Effekte von vertraglichen Nettingvereinbarungen gemäß den Artikeln 295 bis 298 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> anwendet.

Beabsichtigt ein bedeutendes Kreditinstitut, vertragliche Nettingvereinbarungen als risikomindernd zu behandeln, muss es dies dem zuständigen Gemeinsamen Aufsichtsteam (JST) anzeigen, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- (i) Das Institut beabsichtigt, neue Arten vertraglicher Nettingvereinbarungen gemäß Artikel 298 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als risikomindernd zu behandeln.
- (ii) Das Institut schließt bereits anerkannte Arten vertraglicher Nettingvereinbarungen mit Vertragspartnern oder Zweigniederlassungen, die sich in zuvor nicht anerkannten neuen Ländern befinden, oder beabsichtigt dies.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

(iii) Das Institut schließt bereits anerkannte Arten vertraglicher Nettingvereinbarungen mit neuen Arten von Vertragspartnern oder beabsichtigt dies.

Diese Anzeige soll sich an der Vorlage orientieren, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist. Bedeutende Kreditinstitute können bilaterale Nettingvereinbarungen als risikomindernd behandeln, nachdem sie dies der EZB angezeigt haben. Die Befugnis der EZB, im Anschluss Untersuchungen vorzunehmen und zu beschließen, dass eine bestimmte bilaterale Nettingvereinbarung oder eine bestimmte Art von bilateraler Nettingvereinbarung oder eine Nettingvereinbarung mit einem bestimmten Vertragspartner oder mit einer bestimmten Art von Vertragspartner nicht als risikomindernd anerkannt wird, bleibt davon unberührt.

Bilaterale Nettingvereinbarungen, deren risikomindernde Effekte bereits anerkannt wurden, können von dem jeweiligen bedeutenden Kreditinstitut weiterhin als risikomindernd behandelt werden, ohne dass eine Anzeige erforderlich ist.

Die bedeutenden Kreditinstitute werden außerdem auf ihre Pflichten gemäß Artikel 297 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Andrea Enria', is centered on the page.

Andrea Enria

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Anlage: Anhang - Vorlage für die Anzeige

## ANHANG

[Name und Anschrift/Kontakt Daten des Instituts]

[Name und Anschrift/Kontakt Daten des JST-  
Koordinators]

[Aktenzeichen des Instituts]

[Ort, Datum]

**Anzeige der Behandlung von [einer] vertraglichen Nettingvereinbarung[en] als risikomindernd**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Sie davon in Kenntnis, dass [Bezeichnung des Instituts] beabsichtigt, die nachfolgend aufgeführte[n] Art[en] von Mastervereinbarung[en] gemäß Artikel 298 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> als risikomindernd zu behandeln.

Durch diese Anzeige bestätige ich außerdem Folgendes:

- Die angezeigte[n] Art[en] von Nettingvereinbarung[en] begründet [begründen] für alle erfassten Geschäfte eine einzige rechtliche Verpflichtung, sodass das Institut bei Ausfall des Vertragspartners, für den die Anerkennung von Netting eingeholt wird, nur auf den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Einzelgeschäfte einen Anspruch hat oder zu dessen Zahlung verpflichtet ist.
- Das Kreditinstitut verfügt über die Rechtsgutachten in Bezug auf das jeweilige, in Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte anwendbare Recht, die die Art[en] der angezeigten Nettingvereinbarung[en] erfassen und die bestätigen, dass bei einer rechtlichen Anfechtung der Nettingvereinbarung[en], die mit den Arten von Vertragspartnern geschlossen wurde[n], für die die Anerkennung von Netting eingeholt wird, die Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen des Kreditinstituts nicht über den Saldo der positiven und negativen Marktwerte der erfassten Geschäfte hinausgehen.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- Das Kreditrisiko in Bezug auf jeden einzelnen Vertragspartner, für den die Anerkennung von Netting eingeholt wird, wird zusammengefasst, um für alle Geschäfte mit diesem Vertragspartner eine einzelne rechtliche Risikoposition zu erhalten, und dieser Zusammenfassung wird bei den Kreditvolumenobergrenzen und im internen Kapital Rechnung getragen.
- Die angezeigte[n] Nettingvereinbarung[en] enthält [enthalten] keine Ausstiegsklausel im Sinne des Artikels 296 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- Bei produktübergreifenden Nettingvereinbarungen sind die in Artikel 296 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllt, und das Kreditinstitut führt die Verfahren nach Maßgabe von Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch, um sich davon zu überzeugen, dass alle Geschäfte, die in einen Netting-Satz aufgenommen werden sollen, durch ein oder mehrere Rechtsgutachten gemäß Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasst werden.
- Das Kreditinstitut hat Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass die Rechtsgültigkeit und Durchsetzbarkeit seines vertraglichen Nettings überprüft wird, um Änderungen der Rechtsvorschriften der Länder nach Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Rechnung zu tragen, und bewahrt alle vorgeschriebenen Unterlagen im Zusammenhang mit seinem vertraglichen Netting in seinen Akten auf.
- Das Kreditinstitut bezieht die Auswirkungen von Netting in die Messung der Gesamtkreditrisikoposition gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei ein und steuert sein Gegenparteiausfallrisiko dementsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

[Name und Position der zeichnungsberechtigten Person]

Arten der angezeigten Nettingvereinbarungen:

Art der Mastervereinbarung	Anwendbares Recht & stützende Rechtsgutachten		Land und Art des Vertragspartners & stützende Rechtsgutachten		
[Art der Vereinbarung] <sup>3</sup> [Sponsor] <sup>4</sup> [Produktübergreifende Vereinbarung: [ja/nein][enthaltene Produkte]] <sup>5</sup>	[Anwendbares Recht] <sup>4</sup>	[Stützendes Rechtsgutachten: Anwaltskanzlei und Datum] <sup>6</sup>	[Land A]	[Vertragspartnerart 1] <sup>7</sup> [Vertragspartnerart 2]	[Stützendes Rechtsgutachten: Anwaltskanzlei und Datum] <sup>8</sup>
			[Land B]	[Vertragspartnerart 1] [Vertragspartnerart 2]	[Stützendes Rechtsgutachten: Anwaltskanzlei und Datum]

3 Bitte nennen Sie die Art der Vereinbarung, z. B. branchenübliche Master-Nettingvereinbarung (einschließlich Bezeichnung, z. B. 1992 ISDA Master Agreement (Multicurrency – Cross Border)) oder vom Kreditinstitut selbst erstellte Master-Nettingvereinbarung. Die Master-Nettingvereinbarung muss mit Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vereinbar sein. Es müssen keine Details individuell geschlossener Masterverträge angegeben werden, es sei denn, diese beinhalten wesentliche Änderungen der zentralen Netting-Bestimmung der Vereinbarung (z. B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Ausfallereignisse, Beendigungsereignisse, Berechnung des Glattstellungsbetrags). Eine Mastervereinbarung, die solche wesentlichen Änderungen enthält, sollte für die Zwecke dieser Anzeige wie eine neue Art von Mastervereinbarung behandelt werden. Bitte geben Sie an, ob die angezeigte Vereinbarung eine neue Art von Mastervereinbarung oder eine Änderung einer bereits anerkannten Art von Mastervereinbarung darstellt.

4 Bitte nennen Sie den Sponsor der Mastervereinbarung (z. B. ISDA, Europäischer Bankenverband (European Banking Federation), eine regionale Bankenvereinigung, das Kreditinstitut selbst usw.).

5 Bitte geben Sie an, ob die Mastervereinbarung eine produktübergreifende Mastervereinbarung im Sinne des Artikels 295 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist, und nennen Sie gegebenenfalls die enthaltenen Produkte.

6 Siehe Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern iii und iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

7 Vertragspartnerart bezeichnet die allgemeine Art des Vertragspartners im gegebenen Land, z. B. „Kapitalgesellschaft“, „Kreditinstitut“, „Investmentfonds“, „Gebietskörperschaft“ usw.

8 Siehe Artikel 296 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.